

# Wirtschaftssysteme im Vergleich

|                              | <b>freie Marktwirtschaft</b>  | <b>soziale Marktwirtschaft</b>  | <b>Zentralverwaltungs- bzw. Planwirtschaft</b>   |
|------------------------------|---|---|--|
| <b>Lenkungssystem</b>        | freies Spiel von Angebot und Nachfrage  | Marktangebot und Nachfrage; Konkurrenzprinzip; unverbindliche staatliche Leitlinien; Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik  | imperative, zentrale Planung; Ausschalten des Marktes  |
| <b>Initiative</b>            | uneingeschränkte Unternehmerinitiative  | Unternehmerinitiative z. T. beschränkt durch staatliche Auflagen (z. B. Kartellgesetz, Preis- und Qualitätskontrollen, globale Eingriffe)                               | Verbindlichkeit des volkswirtschaftlichen Gesamtplanes für alle Einzelunternehmen                        |
| <b>Zielstellung</b>          | Unternehmergewinne  | Unternehmergewinne; Vollbeschäftigung; Preisstabilität; ausreichende Versorgung; Wachstum   | politische und ideologische Ziele  |
| <b>Preisbildung</b>          | Angebot und Nachfrage; monopolistische Preisfestsetzung   | Angebot und Nachfrage; daneben administrierte Preise (z. B. Bahn und Post)  | Festsetzung der Preise durch die Planungs-zentrale   |
| <b>Eigentumsverhältnisse</b> | Privateigentum an Produktionsmitteln  | Privateigentum an Produktionsmitteln; daneben staatliche Unternehmen; Sozialbindung des Eigentums   | Vergesellschaftung; Verstaatlichung der Produktionsmittel  |
| <b>Wettbewerb</b>            | uneingeschränkte Konkurrenz der Produzenten; Gefahr von Monopolstellungen   | Konkurrenz der Produzenten auf dem Markt; Subventionen für schwächere Produzenten und Konkurrenten; Verteidigung des Konkurrenzprinzips durch staatliche Interventionen | kein Wettbewerb auf dem Markt; Wettbewerb um die Erfüllung/Übererfüllung der Normen                      |
| <b>Krisenpotenzial</b>       | Bildung von marktbeherrschenden Monopolen und Kartellen; Verdrängung der wirtschaftlich Schwächeren; Absatzkrisen | Einkommens- und Vermögensunterschiede; Überproduktion/Unterkonsumption; Manipulation der Konsumenten durch Werbung; Konjunkturkrisen                                    | Versorgungsengpässe; Unfähigkeit zur Anpassung an kurzfristige Trendveränderungen; politische Unfreiheit |

# Unternehmen und ihre Rechtsformen

|   | Gründung / Startkapital   | Haftung   | Geschäftsführung   | Gewinn / Verlust   |
|---|---|---|--|--|
| <b>Einzelunternehmen</b>                                | Allein durch Einzelunternehmer;<br>kein Mindestkapital  | Allein und vollkommen unbeschränkt<br>mit Geschäfts- und Privatvermögen   | Der Einzelunternehmer trifft alle<br>Entscheidungen  | Der Einzelunternehmer erhält den<br>Gewinn und trägt den Verlust allein  |
| <b>Genossenschaft</b>                                   | Mindestens 7 Mitglieder   | Beschränkt auf Genossenschafts-<br>vermögen   | Vorstand von Generalversammlung<br>gewählt; Aufsichtsrat   | Gewinn- und Verlustbeteiligung<br>nach Köpfen  |
| <b>OHG</b><br>Offene Handelsgesellschaft                | Mindestens 2 Personen;<br>kein Mindestkapital   | Jeder Gesellschafter unmittelbar und<br>unbeschränkt mit Geschäfts- und<br>Privatvermögen   | Jeder Gesellschafter ist zur Führung<br>der Geschäfte berechtigt und ver-<br>pflichtet                             | Gewinn: 4 Prozent seiner Kapital-<br>einlage als Verzinsung, der Rest<br>nach Köpfen; Verlust: Aufteilung<br>nach Köpfen                           |
| <b>GbR</b><br>Gesellschaft bürgerlichen Rechts          | Mindestens 2 Gesellschafter;<br>kein Mindestkapital   | Gesamtschuldnerisch (im Außen-<br>verhältnis haftet der einzelne Gesell-<br>schafter zunächst unbeschränkt mit<br>Privatvermögen) | Gemeinsame Geschäftsführung der<br>Gesellschafter  | Gewinn und Verlust: gesetzliche<br>Regelung nach Köpfen, kann aber<br>frei gewählt werden  |
| <b>KG</b><br>Kommanditgesellschaft                      | Mindestens 1 vollhaftender Komple-<br>mentär und mindestens 1 teilhaben-<br>der Gesellschafter (Kommanditist) | Komplementär: unbeschränkt mit<br>Geschäfts- und Privatvermögen,<br>Kommanditist: mit seiner Einlage                              | Komplementär; Kontrollrecht für<br>Kommanditisten  | Gewinn: 4 Prozent des Kapitals für<br>jeden Gesellschafter, der Rest nach<br>Risikoanteilen; Verlust: nach Ver-<br>trag oder angemessenen Anteilen |
| <b>AG</b><br>Aktiengesellschaft                         | Mindestens 1 Person; mindestens<br>50.000 Euro Grundkapital, zerlegt<br>in Aktien                             | Beschränkt auf das Gesellschaftsver-<br>mögen, keine persönliche Haftung der<br>Aktionäre   | Vorstand, von Gesellschaft bestellt<br>und kontrolliert; Aktionäre in Haupt-<br>versammlung bestellen Aufsichtsrat | Gewinn: Dividende an Aktionäre,<br>Erhöhung der Rücklagen; Verlust:<br>wird aus Rücklagen gedeckt  |
| <b>GmbH</b><br>Gesellschaft mit beschränkter<br>Haftung | Mindestens 1 Person; mindestens<br>25.000 Euro Stammeinlagen  | Beschränkt auf das Gesellschafts-<br>vermögen; Haftung nur mit den<br>Stammeinlagen   | Geschäftsführer, von der Gesellschaf-<br>tersammlung bestellt  | Gewinn: Beteiligung nach Geschäfts-<br>anteilen; Verlust: keine Gewinnaus-<br>schüttung  |

# Mustersatzung für kleine Genossenschaften

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet .....
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in .....
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist .....
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt ..... Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu ..... Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens ..... % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens ..... % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als ..... Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als ..... Euro.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission**

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von ..... Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ..... zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen ..... Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in .....

# Test

**1. Welche Wirtschaftssysteme herrschten ab 1949 auf deutschem Boden?**

(Mehrfach-Antworten möglich)

- freie Marktwirtschaft                       soziale Marktwirtschaft  
 Planwirtschaft

**2. Welche der folgenden Abkürzungen im Firmennamen kennzeichnet eine Genossenschaft?**

(Mehrfach-Antworten möglich)

- GmbH     AG  
 eG     KG

**3. Welche der folgenden Abkürzungen kennzeichneten in der DDR eine Genossenschaft?**

(Mehrfach-Antworten möglich)

- PGH     LPG  
 VEB     VEG

**4. Wie viele Genossenschaften gibt es in Deutschland?**

- ca. 3.500     ca. 5.800  
 ca. 7.500

**5. Wie viele Menschen in Deutschland sind Mitglied einer Genossenschaft?**

- ca. 17,5 Mio     ca. 20 Mio.  
 ca. 27 Mio.

**6. Welches Land ist traditionell Vorbild für weltweite Genossenschaftsprojekte?**

- England     Deutschland  
 USA     Frankreich

**7. Welche der beiden Wohnungsgesellschaften in Wittenberge ist eine Genossenschaft?**

- WGE     WGW

**8. Hauptanliegen einer Genossenschaft** (Mehrfach-Antworten möglich)

- Gewinnmaximierung     Bündelung der Kräfte  
 Bündelung von Risiken     internationale Expansion

**9. Woher kommt der Begriff »Raiffeisen«?**

- In der Stadt Raiffeisen wurde die erste Raiffeisenbank gegründet  
 Der Erfinder der Genossenschaften hieß Raiffeisen  
 Raiffeisenmärkte handelten früher vor allem mit Eisenwaren

**10. Welche dieser Organisationen sind Genossenschaften?** (Mehrfach-Antworten möglich)

- Volks- und Raiffeisenbanken     Sparkassen  
 DENIC     taz.die tageszeitung  
 Edeka

**11. Muss eine Schülergenossenschaft Steuern zahlen?**

- Ja, Unternehmensgewinne müssen generell versteuert werden  
 Nein, Schülergenossenschaften gelten nicht als »echte« Unternehmen  
 Ja, wenn ein bestimmter Gewinn oder Umsatz überschritten wird



# Unternehmen und ihre Rechtsformen

|   | Gründung / Startkapital   | Haftung   | Geschäftsführung   | Gewinn / Verlust   |
|---|---|---|--|--|
| <b>Einzelunternehmen</b>                                | Allein durch Einzelunternehmer;<br>kein Mindestkapital  | Allein und vollkommen unbeschränkt<br>mit Geschäfts- und Privatvermögen   | Der Einzelunternehmer trifft alle<br>Entscheidungen  | Der Einzelunternehmer erhält den<br>Gewinn und trägt den Verlust allein  |
| <b>Genossenschaft</b>                                   | Mindestens 7 Mitglieder   | Beschränkt auf Genossenschafts-<br>vermögen   | Vorstand von Generalversammlung<br>gewählt; Aufsichtsrat   | Gewinn- und Verlustbeteiligung<br>nach Köpfen  |
| <b>OHG</b><br>Offene Handelsgesellschaft                | Mindestens 2 Personen;<br>kein Mindestkapital   | Jeder Gesellschafter unmittelbar und<br>unbeschränkt mit Geschäfts- und<br>Privatvermögen   | Jeder Gesellschafter ist zur Führung<br>der Geschäfte berechtigt und ver-<br>pflichtet                             | Gewinn: 4 Prozent seiner Kapital-<br>einlage als Verzinsung, der Rest<br>nach Köpfen; Verlust: Aufteilung<br>nach Köpfen                           |
| <b>GbR</b><br>Gesellschaft bürgerlichen Rechts          | Mindestens 2 Gesellschafter;<br>kein Mindestkapital   | Gesamtschuldnerisch (im Außen-<br>verhältnis haftet der einzelne Gesell-<br>schafter zunächst unbeschränkt mit<br>Privatvermögen) | Gemeinsame Geschäftsführung der<br>Gesellschafter  | Gewinn und Verlust: gesetzliche<br>Regelung nach Köpfen, kann aber<br>frei gewählt werden  |
| <b>KG</b><br>Kommanditgesellschaft                      | Mindestens 1 vollhaftender Komple-<br>mentär und mindestens 1 teilhaben-<br>der Gesellschafter (Kommanditist) | Komplementär: unbeschränkt mit<br>Geschäfts- und Privatvermögen,<br>Kommanditist: mit seiner Einlage                              | Komplementär; Kontrollrecht für<br>Kommanditisten  | Gewinn: 4 Prozent des Kapitals für<br>jeden Gesellschafter, der Rest nach<br>Risikoanteilen; Verlust: nach Ver-<br>trag oder angemessenen Anteilen |
| <b>AG</b><br>Aktiengesellschaft                         | Mindestens 1 Person; mindestens<br>50.000 Euro Grundkapital, zerlegt<br>in Aktien                             | Beschränkt auf das Gesellschaftsver-<br>mögen, keine persönliche Haftung der<br>Aktionäre   | Vorstand, von Gesellschaft bestellt<br>und kontrolliert; Aktionäre in Haupt-<br>versammlung bestellen Aufsichtsrat | Gewinn: Dividende an Aktionäre,<br>Erhöhung der Rücklagen; Verlust:<br>wird aus Rücklagen gedeckt  |
| <b>GmbH</b><br>Gesellschaft mit beschränkter<br>Haftung | Mindestens 1 Person; mindestens<br>25.000 Euro Stammeinlagen  | Beschränkt auf das Gesellschafts-<br>vermögen; Haftung nur mit den<br>Stammeinlagen   | Geschäftsführer, von der Gesellschaf-<br>terversammlung bestellt   | Gewinn: Beteiligung nach Geschäfts-<br>anteilen; Verlust: keine Gewinnaus-<br>schüttung  |